

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

86. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Thoma.

A. Im Dezember 1895 suchte Fridolin Thoma beim Baudepartement des Kantons Baselstadt um die erforderliche Baubewilligung zur Erstellung zweier Häuser und einer Malerwerkstätte auf seinem an der Ecke der Isfeinerstraße und des Mattwegs in Basel gelegenen Grundstücke, Parzelle Nr. 8392 nach. Das Baudepartement sowohl, als der Regierungsrat des Kantons Baselstadt traten auf das Gesuch nicht ein, weil das Grundstück vermutlich von der badischen Bahn für die Erweiterung ihres Bahnhofes werde in Anspruch genommen werden und weil eine Ergänzung des baslerischen Expropriationsgesetzes, die solche Verhältnisse zu regeln bestimmt sei, im Werke liege. Auf staatsrechtlichen Rekurs des Thoma hin lud jedoch das Bundesgericht mit Entscheid vom 18. September 1896 (Annl. Samml., Bd. XXII, S. 718) den Regierungsrat des Kantons Baselstadt ein, das Baubewilligungsgesuch des Rekurrenten unverzüglich materiell zu behandeln.

B. Inzwischen hatte der Große Rat des Kantons Baselstadt

unterm 11. Juni 1896 die erwähnte Ergänzung des baslerischen Expropriationsgesetzes vom 15. Juni 1837 beschlossen und danach letztem unter anderm als § 17 die Bestimmung eingefügt: „Der Regierungsrat wird ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen für die Abtretung einer Liegenschaft zum allgemeinen Nutzen die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons oder des Bundes über zwangsweise Abtretung von Liegenschaften zur Anwendung kommen können, auch dann, wenn das Expropriationsrecht noch nicht bewilligt ist, das Bauen oder die Vornahme von Veränderungen auf einer Liegenschaft zu verbieten, wenn dadurch die vorgesehene Durchführung der betreffenden Unternehmung wesentlich erschwert würde, etc.“ In den §§ 18 und 19 werden die Dauer und die Art und Weise der Eintragung und Streichung des Bauverbotes im Grundbuch geregelt; und § 20 bestimmt: „Die Eigentümer von Liegenschaften, welchen die Ausführung von Bauten oder die Vornahme von Veränderungen verboten wird, sind berechtigt, Ersatz für denjenigen Schaden zu verlangen, welcher ihnen durch das provisorische Bauverbot erwächst. Die Bestimmungen des § 15 dieses Gesetzes betreffend Haftbarkeit des Staates für Schadenersatz und Sicherung seines Regresses finden analoge Anwendung. Streitigkeiten über die zu entrichtende Entschädigung werden nach dem Verfahren in Expropriationsfachen erledigt.“ Der Ergänzungsbeschluss erlangte nach Ablauf der Referendumsfrist mit dem 29. Juli 1896 Gesetzeskraft. Gestützt auf die §§ 17—20 desselben wurde nun durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Oktober 1896 die Liegenschaft des Fridolin Thoma Parzelle Nr. 8392 auf die Dauer eines Jahres mit Bauverbot belegt. Und unterm 25. Februar 1897 wies der Große Rat des Kantons Baselstadt eine gegen die regierungsrätliche Verfügung gerichtete Beschwerde desselben als unbegründet ab.

C. Dieser Beschluss und das Bauverbot vom 3. Oktober 1896 bilden den Gegenstand eines neuen staatsrechtlichen Rekurses, den Namens des Fridolin Thoma Advokat Dr. Stöcklin in Basel unterm 24. April 1897 dem Bundesgerichte eingereicht hat und der darauf geht, es seien die beiden Schlussnahmen aufzuheben. Die Begründung ist eine zweifache: Der Ergänzungsbeschluss

vom 11. Juni 1896, wird zunächst geltend gemacht, habe schon deshalb nicht als Grundlage des Bauverbotes dienen können, weil für den Entscheid über das Baubewilligungsgeſuch einzig die rechtlichen Vorſchriften maßgebend ſein können, die gegolten haben zur Zeit, da daſſelbe eingereicht wurde, und weil dem Beſchlusse rückwirkende Kraft nicht beigelegt worden ſei. Ferner wird ausgeführt, es greife der Beſchluß vom 11. Juni 1896 in das Gebiet der Bundesgeſetzgebung hinüber, indem derſelbe auch da, wo die zukünftige Expropriation nach dem Bundesgeſetze vom 1. Mai 1850 vor ſich gehen müſſe, den Erlaß eines Bauverbotes vorsehe und damit dieſes Geſetz ergänze. Dieſe ſtehe dem kantonalen Geſetzgeber nicht zu, und wo es ſich deshalb um ein Grundſtück handle, auf daſſelbe die eidgenöſſiſchen Expropriationsvorſchriften zur Anwendung kommen werden, könne ein Bauverbot nach dem Beſchluß vom 11. Juni 1896 nicht erlaſſen werden.

D. Der Regierungsrat des Kantons Baſelſtadt trägt in ſeiner Vernehmlaſſung vom 26. Mai 1897 auf Abweiſung des Rekurfes an. Den erſten Beſchwerdegrund betreffend bemerkt er, daß ein Geſetz öffentlich-rechtlichen Charakters, wenn nichts anderes darin beſtimmt ſei, als ſofort anwendbar angeſehen werden müſſe und daß deshalb der Regierungsrat, ohne den Grundſatz zu verlegen, daß Geſetze keine rückwirkende Kraft haben, vorliegend daſſelbe Bauverbot erlaſſen können. In Bezug auf den zweiten Punkt wird zugegeben, daß daſſelbe Bauverbot mit Rückſicht auf die ſpättere Inanspruchnahme der Liegenschaft Thoma für die Erweiterung des Bahnhofes der Baſiſchen Bahn erlaſſen worden ſei. Hiezu ſei aber der Regierungsrat befugt geweſen. § 17 deſſen Ergänzungbeſchlusses greife in keiner Weiſe in daſſelbe eidgenöſſiſche Expropriationsgeſetz ein. Daſſelbe Expropriationsverfahren werde nach den Vorſchriften deſſen letztern ſtattfinden, gleichgültig, ob vorher ein kantonales Bauverbot beſtanden habe oder nicht und gleichgültig, ob dem Rekurrenten auf Grund deſſen Ergänzungbeſchlusses eine Entſchädigung für daſſelbe Verbot zugesprochen worden ſei; es handle ſich um zwei vollſtändig getrennte Fragen und es ſei nicht abzusehen, warum ein Kanton einem Unternehmen, welches daſſelbe eidgenöſſiſche Recht der Expropriation für die von ihm beſchloſſenen Landerwerbungen anſprechen kann, nicht ſchon vorher Schutz gewähren dürfte gegenüber den Vor-

ſehen von Eigentümern, welche die zweckmäßige Geſtaltung dieſes Unternehmens hemmen könnten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daſſelbe Bauverbot iſt gegen den Rekurrenten erlaſſen worden, weil möglicherweise ſeine Liegenschaft für die Erweiterung deſſen Bahnhofes der Baſiſchen Bahn in Anſpruch genommen werden wird. Unbeſtrittenermaßen wird hiebei daſſelbe Bundesgeſetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten, vom 1. Mai 1850, zur Anwendung zu kommen haben. Dieſes ſieht nun eine Beſchränkung, wie ſie durch daſſelbe Bauverbot der Liegenschaft deſſen Rekurrenten auferlegt worden iſt, nicht vor, und auch formell iſt darnach nicht der Regierungsrat deſſen betreffenden Kantons dazu berufen, proviſoriſche Maßnahmen im Intereſſe einer zukünftigen Expropriation zu treffen. Sondern es iſt nach Art. 23 leg. cit. der Eigentümer eines in Abtretung fallenden Grundſtückes, und zwar von Geſetzes wegen, in der Verfügung darüber erſt gehindert vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung deſſen Bauplanes, oder bei dem außerordentlichen Verfahren vom Tage der Mitteilung der Abtretungsforderungen an, während vor dieſem Zeitpunkte nur eine Verpflichtung deſſen Eigentümers beſteht, unter Umſtänden auf ſeinem Grundſtücke Vermessungen, Ausſteckungen u. ſ. w. zu dulden (Art. 8). Vom Geſichtspunkte deſſen eidgenöſſiſchen Expropriationsrechtes aus enthält danach daſſelbe Bauverbot einen ungerechtfertigten, willkürlichen Eingriff in die Eigentumsrechte deſſen Rekurrenten, der mit dem auch in der Verfaſſung deſſen Kantons Baſelſtadt (§ 5) aufgeſtellten Grundſatz der Unverleßlichkeit deſſen Eigentums in Widerspruch ſteht und deshalb aufgehoben werden muß, ſofern daſſelbe nicht vom Geſichtspunkte der kantonalen Geſetzgebung aus aufrecht erhalten werden kann. In der That nun iſt in dem Großratsbeſchlusse betreffend Ergänzung deſſen kantonalen Expropriationsgeſetzes die Verhängung von Bauverboten über Liegenschaften, die möglicherweise auf dem Expropriationswege beansprucht werden, auch für ſolche Fälle vorgeſehen, in denen die geſetzlichen Beſtimmungen deſſen Bundes über zwangsweiſe Abtretung von Liegenschaften zur Anwendung kommen können. Letztere Ausdehnung, die in den Vorſchlägen deſſen Regierungsrates und der großräthlichen Kommiſſion noch nicht enthalten war, kann nun aber nicht als verbindlich

angesehen werden, weil darin ein Übergriß der kantonalen gesetzgebenden Gewalt in diejenige des eidgenössischen Gesetzgebers liegt. Der Großratsbeschuß vom 11. Juni 1896 bezweckte nach seinem Titel und Ingeß eine Ergänzung des baselstädtischen Gesetzes vom 15. Juni 1837 über Abtretung von Liegenschaften zu allgemeinem Nutzen, wie dessen Bestimmungen auch äußerlich durch die Art der Paragraphierung in letzteres eingefügt wurden. Der Beschuß bildet somit einen Bestandteil des kantonalen Expropriationsrechtes. So ist speziell auch die Möglichkeit des Erlasses eines Bauverbotes lediglich in Aussicht genommen worden im Interesse der leichtern und billigern Durchführung eines künftigen Enteignungsverfahrens und beruhte nicht etwa auf allgemein rechtspolitischen oder baupolizeilichen Erwägungen. Eine solche Maßnahme aber konnte nur anwendbar erklärt werden auf Fälle, die überhaupt dem kantonalen Expropriationsrechte unterstanden, und wenn der Große Rat von Baselstadt darüber hinausgegangen ist und ein Bauverbot auch für solche Fälle als zulässig erklärt hat, wo es sich um Zwangsenteignung nach eidgenössischem Recht handelt, so hat er damit in ein Gebiet eingegriffen, in dem zu legislieren nicht ihm, sondern dem Bundesgesetzgeber zusteht. Dieser stellt die Voraussetzungen auf, unter denen Grund und Boden Privater für Eisenbahnbauten zwangsweise enteignet werden können; er ordnet das Verfahren und regelt die Entschädigungspflicht; und ihm steht es auch einzig zu, zu bestimmen, welchen Beschränkungen das Eigentum im Hinblick auf eine mögliche zukünftige eidgenössische Expropriation unterliegt. Für das kantonale Recht bleibt in diesen vom Bunde geordneten Materien kein Raum und es können durch dasselbe weitergehende vorsorgliche Eigentumsbeschränkungen auf diesem Gebiete nicht angeordnet werden. Daß dies nicht angeht, wird durch die praktische Erwägung erhärtet, daß sonst bei Erlaß eines Bauverbotes die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums in einem andern Verfahren bestimmt werden müßte, als diejenige für die eigentliche Expropriation. Es kann somit auch durch die Verweisung auf den großrätlichen Beschuß vom 11. Juni 1896 das gegen den Rekurrenten erlassene Bauverbot nicht aufrecht erhalten werden.

2. Ist aber aus diesem Grunde schon der Rekurs gutzuheißen, so braucht der andere Beschwerdepunkt betreffend Verletzung der

Normen über das zeitliche Geltungsgebiet der Gesetze nicht näher geprüft zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß das gegen den Rekurrenten am 3. Oktober 1896 erlassene Bauverbot aufgehoben.

87. Urteil vom 30. Juni 1897 in Sachen Huber.

A. Am 21. Juni 1896 hat die Kirchgemeinde Klingnau den Gottfried Huber, von Boswyl in Sarmenstorf zum dortigen Kaplaneiweverwer gewählt. Dieser Wahl versagte die aargauische Erziehungsdirektion laut Verfügung vom 24. Juli 1896 die Genehmigung, weil Huber an die fragliche Stelle nach den bestehenden Vorschriften nicht habe gewählt werden können. Derselbe besitze die aargauische Maturität nicht und könne daher den Access zu den theologischen Prüfungen vorderhand nicht erhalten; er habe sich ferner über das Studium der Theologie nur mangelhaft ausgewiesen; endlich gehe aus den Akten hervor, daß Huber zwei Semester an der theologischen Fakultät zu Innsbruck, an der Jesuiten als Professoren wirkten, Vorlesungen gehört habe, er falle also unter das sog. Jesuitengesetz vom 18. Dezember 1845 (Beschuß des Großen Rates vom 27. Mai 1896) und könne deshalb zu keinen staatlichen Prüfungen zugelassen werden. Eine gegen diese Verfügung beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhobene Beschwerde wurde unterm 24. August 1896 unter Hervorhebung des letzten von der Erziehungsdirektion angeführten Grundes abgewiesen.

B. Gegen diesen Beschuß hat Gottfried Huber vor Ablauf von 60 Tagen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben und der Regierungsrat des Kantons Aargau anzuweisen, die unterm 21. Juni 1896 erfolgte Wahl des Rekurrenten zum Kaplaneiweverwer von Klingnau zu genehmigen. Unter Berufung auf ein Zeugnis des Regierungsrats des Kantons Luzern und des Bischofs von Basel